

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8da05892-ab25-307f-b1ef-1432eb2985a0>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Treibgastanks (TRG 380)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 380
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 TRG 380 - Betreiben [\(1\)](#)

### 7.1 Anwendung der [TRG 280](#)

[TRG 280](#) findet keine Anwendung.

### 7.2 Treibgastanks dürfen nur betrieben werden, wenn sie

1. am Kraftfahrzeug oder der ortsbeweglichen Betriebsanlage so angeordnet sind, daß
  - a. sie möglichst weit vom Motor und von der Auspuffanlage entfernt sind; erforderlichenfalls müssen die Behälter gegen Wärmestrahlung abgeschirmt sein,
  - b. die Bodenfreiheit des Treibgastanks größer ist als die anderer tiefliegender Teile des Fahrzeuges,
  - c. eine möglichst geringe Gefahr der mechanischen Beschädigung des Behälters und seiner Ausrüstung besteht, erforderlichenfalls müssen am Fahrzeug Stoßstangen o.ä. angebracht sein,
  - d. bei Undichtheiten am Treibgastank Druckgas nicht (auch nicht über Warmluft- oder Klimaanlage) in den Führer- oder Fahrgastraum eindringen kann.
  - e. für den Fall der Unterbringung in einem geschlossenen Gehäuse (z.B. Kofferraum) dieses ausreichend ins Freie entlüftet wird (siehe [Nummer 5.7](#)),
2. am Kraftfahrzeug oder der ortsbeweglichen Betriebsanlage so befestigt sind, daß eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen ist.

### 7.3 Das Füllen erfolgt volumetrisch.

Das Füllen wird durch die automatisch arbeitende Füllstandsbegrenzung beendet, oder der Füllstand wird mit Hilfe des Peilventils überwacht; im übrigen gelten für das Füllen die zutreffenden Bestimmungen nach [TRG 400](#) bis [402](#) und [404](#).

## Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)